



A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden

Nr. 28 Jahrgang 2024

Dörverden, 19.12.2024

Inhalt	Seite
1.) Bebauungsplan Nr. 65 „Feuerwehrhaus Dörverden und Stedorf“ und 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans	1 - 2
2.) Lärmaktionsplanung der Gemeinde Dörverden (4. Runde)	2 - 3

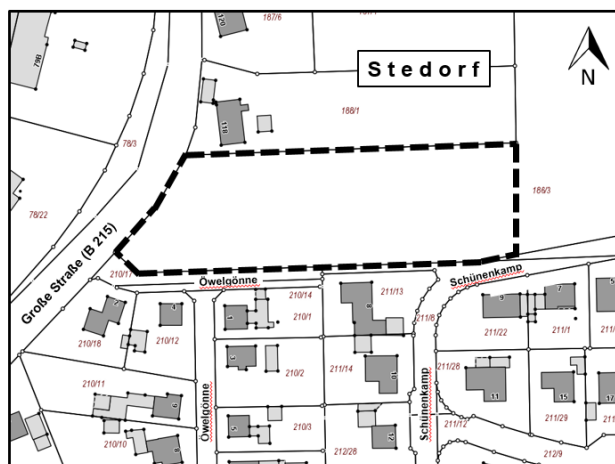
1.) Bebauungsplan Nr. 65 „Feuerwehrhaus Dörverden und Stedorf“ und 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 65 „Feuerwehrhaus Dörverden und Stedorf“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan wird daher gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 3. Berichtigung angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 „Feuerwehrhaus Dörverden und Stedorf“ liegt in der Ortslage Stedorf im Einmündungsbereich der Straßen „Große Straße“ (B 215) und „Öwelgönne“. Er umfasst das Flurstück 186/10 Flur 13 Gemarkung Dörverden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im nachstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021



 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 „Feuerwehrhaus Dörverden und Stedorf“

Gemeinde Dörverden
vertreten durch den Bürgermeister
Große Straße 80
27313 Dörverden

Telefon: 04234-3990
Fax: 04234-39945
E-Mail: info@doerverden.de
Internet: www.doerverden.de

Seite | 1

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Feuerwehrhaus Dörverden und Stedorf“ sowie die Begründung dazu können gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Dörverden, Fachbereich I (Bauen), Große Straße 80, 27313 Dörverden, während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch u. Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Termine außerhalb der genannten Öffnungszeiten können telefonisch (04234 / 399-0) oder per E-Mail unter info@doerverden.de vereinbart werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Dörverden unter <http://www.doerverden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Feuerwehrhaus Dörverden und Stedorf“ und die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Dörverden, den 19.12.2024

GEMEINDE DÖRVERDEN

gez. Alexander von Seggern
Bürgermeister

2.) Lärmaktionsplanung der Gemeinde Dörverden (4. Runde)

- Öffentliche Auslegung gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Gemeinde Dörverden ist gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet einen Lärmaktionsplan (LAP) aufzustellen. In der aktuellen vierten Runde ist der Lärmaktionsplan nunmehr zu überprüfen und fortzuschreiben. Ziel des Lärmaktionsplanes

ist, die Lärmsituation zu ermitteln sowie ggf. Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung aufzuzeigen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind an der Erstellung/Fortschreibung des Lärmaktionsplanes die Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen und zu informieren.

Auf Grundlage des vorangegangenen Lärmaktionsplanes von 2018 wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024 erarbeitet. Dieser wird in der Zeit vom

02.01.2025 bis einschließlich 31.01.2025

auf der gemeindlichen Internetseite gem. § 47d Abs. 3 BImSchG veröffentlicht unter:

<http://www.doerverden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/laermaktionsplan>

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch u. Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) bzw. nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Dörverden, Fachbereich I (Bauen), Große Straße 80, 27313 Dörverden, eingesehen werden. Termine außerhalb der genannten Öffnungszeiten können telefonisch (04234 / 399-0) oder per E-Mail unter info@doerverden.de vereinbart werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Diese senden Sie bitte per E-Mail an info@doerverden.de. Die Stellungnahmen können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich, zur Niederschrift, per Fax 04234/399-45 oder in sonstiger Form).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Dörverden, den 19.12.2024

GEMEINDE DÖRVERDEN

gez. Alexander von Seggern
Bürgermeister